

www.zdh.de

www.zwh.de

Projektinformation

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Gerüstbauer / Gerüstbauerin

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright 2006 by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
1. Auflage 2006

Alle Rechte vorbehalten

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 68 ff. zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragraphen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulumüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 68 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf grundlegende Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt repräsentieren die für einen Beruf entwickelten Bausteine jedoch nur begrenzte Abschnitte einer Ausbildung und können daher weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich die Ausbildung abdecken. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann.

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit Experten aus dem zuständigen zentralen Fachverband. Die entwickelten Bausteine wurden durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Theo Elbers, Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk

Ambros Sauer, Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk

Guido Uerschels, Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Gerüstbauer/ Gerüstbauerin

1. Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Qualifizierungsbaustein: | Transport, Lagerung und Wartung von Gerüstbauteilen |
| 2. Qualifizierungsbaustein: | Auf- und Abbau von längen- und flächenorientierten Arbeits- und Schutzgerüsten |
| 3. Qualifizierungsbaustein: | Auf- und Abbau von Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzügen |
| 4. Qualifizierungsbaustein: | Auf- und Abbau von Gerüsten für besondere Verwendungszwecke |

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Transport, Lagerung und Wartung von Gerüstbauteilen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Gerüstbauer / Gerüstbauerin, 26. Mai 2000 (BGBl. I S. 778 vom 26.06.2000)

2. Qualifizierungsziel:

Kann bei Transport, Lagerung und Wartung von Gerüstbauteilen mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

400 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans** |
|------------|---|--|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Berücksichtigen der notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen und der Maßnahmen für den Umweltschutz Fachgerechtes Anwenden der persönlichen Schutzausrüstung je nach Einsatzort | I 3 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|--|--|
| 4.1.2 | Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes, insbesondere das Beachten von Sicherheitsaspekten im Umgang mit elektrischem Strom | I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen c) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen beachten f) Geräte und Maschinen auf der Baustelle vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern k) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen o) Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten |
| 4.1.3 | Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten | I 9 (§ 4 Nr. 9) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und Bereitstellung veranlassen b) Werkzeuge handhaben d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen einsetzen |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Mitwirken beim Zusammenstellen von Materialien anhand von Ladelisten | I 6 (§ 4 Nr. 6) b) Normen, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden e) technische Unterlagen lesen und anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen |
| 4.2.2 | Unterscheiden von Stahl und Aluminium Mithilfe bei leichten Wartungsarbeiten, insbesondere von Kupplungen | I 8 (§ 4 Nr. 8) a) Werkstoffe nach Arten und Verwendungszweck unterscheiden, insbesondere künstliche Steine, Betone, Bauhölzer, Stahl und Aluminium e) Metalle bearbeiten und verbinden, insbesondere durch Trennen, Bohren, Schleifen und Schrauben |
| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
| 4.3.1 | Mitwirken beim Auf- und Abladen von Gerüstbauteilen | I 11 (§ 4 Nr. 11) c) Gerüstbauteile für den Transport im öffentlichen Straßenverkehr und im Baustellenbereich aufladen und sichern d) Gerüstbauteile abladen, verteilen und lagern |
| 4.3.2 | Mitwirken beim Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, insbesondere Reinigung und Pflege | I 9 (§ 4 Nr. 9) e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten |

| | | |
|-------|--|--|
| 4.3.3 | Mitwirken beim Prüfen, Aussortieren, Warten und Lagern von Gerüstbauteilen | I 11 (§ 4 Nr. 11) b) Gerüstbauteile auf Verwendbarkeit prüfen, nicht verwendbare Teile aussondern e) Korrosionsschutz- und Holzschutzmaßnahmen unter Beachtung der Gefahrenstoffe auswählen und an Gerüstbauteilen durchführen f) Gerüstbauteile instandsetzen und warten |
|-------|--|--|

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit der Bundesin-nung für das Gerüstbauer-Handwerk erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Auf- und Abbau von längen- und flächenorientierten Arbeits- und Schutzgerüsten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Gerüstbauer / Gerüstbauerin, 26. Mai 2000 (BGBl. I S. 778 vom 26.06.2000)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Auf- und Abbau von längen- und flächenorientierten Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

420 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans** |
|------------|---|--|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Berücksichtigen der notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen und der Maßnahmen für den Umweltschutz Fachgerechtes Anwenden der persönlichen Schutzausrüstung je nach Einsatzort | I 3 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|----------------------------------|---|---|
| 4.1.2 | <p>Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes, insbesondere unter Berücksichtigung von Bestimmungen für Tätigkeiten im öffentlichen Verkehr</p> <p>Teilnahme an Baubesprechungen mit dem Auftraggeber zur Vorbereitung und Sicherung der sachgerechten Gerüsterstellung (z.B. Wandabstand der Gerüste, Dachdeckerfangschutz, Gerüstbekleidung, Baugrundbeurteilung)</p> | <p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>c) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen beachten</p> <p>f) Geräte und Maschinen auf der Baustelle vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern</p> <p>g) Baustellenabfälle getrennt sammeln, Maßnahmen für den Abtransport ergreifen</p> <p>k) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</p> <p>o) Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p> |
| 4.1.3 | <p>Arbeiten mit Bohrmaschine, Wasserwaage, Gerüstratsche, Hammer und Zollstock</p> | <p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und Bereitstellung veranlassen</p> <p>b) Werkzeuge handhaben</p> <p>d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen einsetzen</p> |
| 4.2 Grundlegende Arbeiten | | |
| 4.2.1 | <p>Lesen und Anwenden einfacher technischer Unterlagen, insbesondere der Aufbau- und Verwendungsanleitungen oder Montageanweisungen, Gerüstpläne</p> | <p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne lesen und anwenden</p> <p>b) Normen, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden</p> <p>e) technische Unterlagen lesen und anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen</p> |
| 4.2.2 | <p>Gerüstbauteile auf- und abladen, transportieren und bedarfsgerecht verteilen</p> | <p>I 8 (§ 4 Nr. 8)</p> <p>a) Werkstoffe nach Arten und Verwendungszweck unterscheiden, insbesondere künstliche Steine, Betone, Bauhölzer, Stahl und Aluminium</p> <p>e) Metalle bearbeiten und verbinden, insbesondere durch Trennen, Bohren, Schleifen und Schrauben</p> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>c) Gerüstbauteile für den Transport im öffentlichen Straßenverkehr und im Baustellenbereich auf-laden und sichern</p> <p>d) Gerüstbauteile abladen, verteilen und lagern</p> |
| 4.3 Komplexe Arbeiten | | |
| 4.3.1 | <p>Mitwirken beim Verankern von Gerüsten: Dübellöcher bohren, Spreizdübel und Ringschraube einbauen, Gerüstanker am Vertikalstiel befestigen</p> | <p>I 13 (§ 4 Nr. 13)</p> <p>a) Untergründe hinsichtlich der Verankerungsmöglichkeiten prüfen, Mängel am Untergrund feststellen und Verankerungsmittel auswählen</p> <p>b) Verankerungen einbauen, prüfen und ausbauen, insbesondere Dübel und Klammern</p> |

| | | |
|-------|--|--|
| 4.3.2 | Mitwirken bei der Montage und Demontage von Gerüsten und Befestigung von Bekleidung und Schutznetzen | I 9 (§ 4 Nr. 9) e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten I 12 (§ 4 Nr. 12) c) Unterkonstruktionen herstellen I 14 (§ 4 Nr. 14) a) Arbeits- und Schutzgerüste nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden c) Rohrkupplungsgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen d) Systemgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen e) Gerüste bekleiden f) Überbrückungen herstellen k) Schutzwände herstellen |
|-------|--|--|

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit der Bundesin-nung für das Gerüstbauer-Handwerk erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Auf- und Abbau von Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzügen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Gerüstbauer / Gerüstbauerin, 26. Mai 2000 (BGBl. I S. 778 vom 26.06.2000)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Auf- und Abbau von Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzügen mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

200 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans** |
|------------|---|--|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Berücksichtigen der notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen und der Maßnahmen für den Umweltschutz Fachgerechtes Anwenden der persönlichen Schutzausrüstung je nach Einsatzort | I 3 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|--|--|
| 4.1.2 | Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes, insbesondere Sicherheit im Umgang mit elektrischem Strom beachten | I 7 (§ 4 Nr. 7) a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen c) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen beachten f) Geräte und Maschinen auf der Baustelle vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern k) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen o) Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten |
| 4.1.3 | Arbeiten mit Bohrmaschine, Wasserwaage, Gerüstratsche, Hammer und Zollstock | I 9 (§ 4 Nr. 9) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und Bereitstellung veranlassen b) Werkzeuge handhaben d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen einsetzen |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Lesen und Anwenden einfacher technischer Unterlagen, insbesondere der Aufbau- und Betriebsanleitungen für Hebezeuge und fahrbare Arbeitsbühnen | I 6 (§ 4 Nr. 6) a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne lesen und anwenden b) Normen, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden e) technische Unterlagen lesen und anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen |
| 4.2.2 | Bauteile der Hebevorrichtungen transportieren, auf- und abladen | I 11 (§ 4 Nr. 11) c) Gerüstbauteile für den Transport im öffentlichen Straßenverkehr und im Baustellenbereich auf-laden und sichern d) Gerüstbauteile abladen, verteilen und lagern |
| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
| 4.3.1 | Mitwirken bei der Montage und Demontage von Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzügen | I 16 (§ 4 Nr. 16) b) Fahrgerüste und fahrbare Arbeitsbühnen auf-um- und abbauen c) Hubarbeitsbühnen aufstellen und bedienen e) vertikal und horizontal verfahrbare Arbeitsplattformen und -bühnen auf-, um- und abbauen sowie bedienen |

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit der Bundesin-nung für das Gerüstbauer-Handwerk erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Auf- und Abbau von Gerüsten für besondere Verwendungszwecke

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Gerüstbauer / Gerüstbauerin, 26. Mai 2000 (BGBl. I S. 778 vom 26.06.2000)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Auf- und Abbau von Gerüsten für besondere Verwendungszwecke mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

180 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans** |
|------------|--|--|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Berücksichtigen der weiteren notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen und der Maßnahmen für den Umweltschutz. Fachgerechtes Anwenden der persönlichen Schutzausrüstung je nach Einsatzort. | I 3 (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|---|---|
| 4.1.2 | Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen für Tätigkeiten im öffentlichen Verkehrsraum | <p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>c) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen beachten</p> <p>f) Geräte und Maschinen auf der Baustelle vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern</p> <p>g) Baustellenabfälle getrennt sammeln, Maßnahmen für den Abtransport ergreifen</p> <p>k) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</p> <p>o) Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p> |
| 4.1.3 | Arbeiten mit Werkzeugen, Maschinen und Geräten, z. B. Bohrmaschine, Wasserwaage, Gerüstratsche, Hammer und Zollstock | <p>I 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und Bereitstellung veranlassen</p> <p>b) Werkzeuge handhaben</p> <p>d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen einsetzen</p> |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Lesen und Anwenden einfacher technischer Unterlagen, insbesondere der Aufbau- und Verwendungsanleitungen oder Montageanweisungen, Gerüstpläne | <p>I 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne lesen und anwenden</p> <p>b) Normen, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden</p> <p>e) technische Unterlagen lesen und anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen</p> |
| 4.2.2 | Gerüstbauteile auf- und abladen, transportieren und bedarfsgerecht verteilen | <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>c) Gerüstbauteile für den Transport im öffentlichen Straßenverkehr und im Baustellenbereich auf-laden und sichern</p> <p>d) Gerüstbauteile abladen, verteilen und lagern</p> |
| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
| 4.3.1 | Mitwirken bei der Montage und Demontage von Gerüsten für besondere Verwendungszwecke unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften und Normen, wie Verkehrssicherheit sowie Standsicherheit etc. | <p>I 19 (§ 4 Nr. 19)</p> <p>a) Zugänge und Treppen auf-, um- und abbauen</p> <p>c) Verkehrsgerüste, Verkehrswege, Bühnen und Tribünen nach Bauarten und Verwendungszweck unterscheiden</p> <p>d) Verkehrsgerüste, Verkehrswege, Bühnen und Tribünen auf-, um- und abbauen, Verkehrssicherheit kontrollieren</p> |

| | | |
|-------|--|--|
| 4.3.2 | Mitwirken bei der Montage und Demontage von Gerüsten und Befestigung von Bekleidung und Schutznetzen | I 9 (§ 4 Nr. 9) e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten I 12 (§ 4 Nr. 12) c) Unterkonstruktionen herstellen k) Schutzwände herstellen I 14 (§ 4 Nr. 14) a) Arbeits- und Schutzgerüste nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden c) Rohrkupplungsgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen d) Systemgerüste in Regelausführung auf-, um- und abbauen e) Gerüste bekleiden f) Überbrückungen herstellen |
|-------|--|--|

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit der Bundesin-nung für das Gerüstbauer-Handwerk erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.